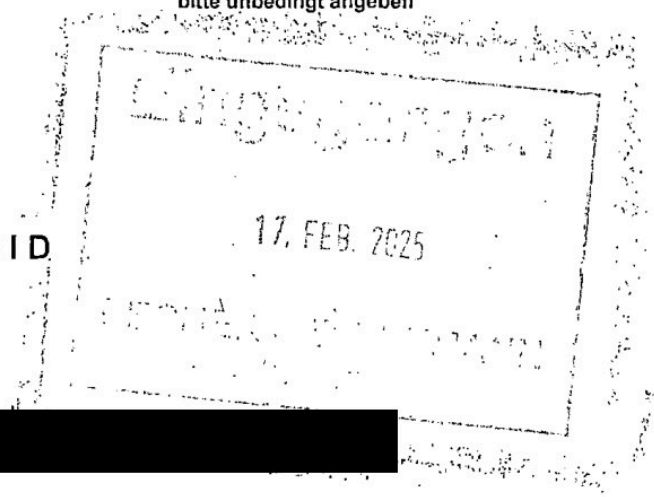
-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 10715 Berlin
Datum: 11.02.2025 - ALL
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

[redacted]

In dem Asylverfahren des

HAMZA, Karrar [redacted]

AZR-Nummer [redacted]

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Andreas Becher Rechtsanwälte Becher & Dieckmann
Rathausgasse 11a
53111 Bonn

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Der Antrag wird **als unzulässig abgelehnt.**
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Griechenland abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
   Der Antragsteller darf nicht in den Irak abgeschoben werden.
   Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist werden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

Begründung:

Der nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Antragsteller, nach eigenem Bekunden Staatsangehöriger von Oman und dem Irak, reiste eigenen Angaben zufolge im Jahre 2019 auf dem Luft- und Landweg über Belgien und die Niederlande aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.12.2020 einen Asylantrag.

Mit diesem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantrag.

Der Antragsteller hatte bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt und ihm war im Rahmen des Asylverfahrens wurde ihm von diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden.

Die persönliche Anhörung bei dem Bundesamt erfolgte am 08.01.2021 und 05.07.2022. Zur Begründung seines Asylantrages trug der ledige Antragsteller bezogen auf Griechenland im Wesentlichen vor, die dortigen allgemeinen Lebensverhältnisse seien nicht zufriedenstellend (zu seinen Angaben s. auch Erstbefragung (Niederschrift / Fragebogen) zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates bei der Stellung des Asylantrages und zur Vorbereitung der Anhörung).

Er sei Ende 2017 in Griechenland angekommen, habe dort ein Asylverfahren betrieben und (am 08.01.2018) Schutz erhalten, insgesamt rund ein Jahr – unter widrigen Bedingungen in dem Camp auf der Insel Kos und danach woanders -- in dem Mitgliedstaat verbracht und seine Reise nach Belgien (2018) und in die Niederlande fortgesetzt (Asylantrag dort am 13.10.2019), nachdem er seine griechischen Dokumente bekommen habe. Diese Papiere reichte er bei dem Bundesamt nicht ein. Nach der Schutzgewährung bzw. nach Erhalt seiner griechischen Dokumente habe er das Camp auf Kos verlassen müssen und weder vernünftige Arbeit noch nachhaltige Eingliederungshilfen vorfinden können -- seine Verwandten hätten ihn aus dem Ausland finanziell unterstützt. Weitergehende konkrete Bemühungen, sich in dem Mitgliedstaat zu integrieren und staatliche oder nichtstaatliche Hilfen zwecks dauerhafter Niederlassung in Griechenland zu erlangen, trug er in der Anhörung nicht vor. Dort sei die Lage im Allgemeinen schlecht und Unterstützung fehle. Außerdem sei er im Camp wegen seiner Abkehr von der Religion bedroht worden und sich in dem Land unsicher gefühlt. In Bahrain habe er ein Studium in Richtung [redacted]

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung gewährt. Hierzu machte er keine Belange geltend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen. Im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Vorgehens des Antragstellers gegen diese Entscheidung des Bundesamtes erscheint es angebracht, das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG, die die Lage

von Schutzberechtigten in Griechenland klären soll, in Erwägung zu ziehen (BVerwG 1 C 18.24, Pressemitteilung Nr. 42/2024 vom 04.09.2024, https://www.bverwg.de/de/pm/2024/42).

1.
Der Asylantrag ist unzulässig.

Ein Asylantrag ist gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes wurde dem Antragsteller in Griechenland im Rahmen des Asylverfahrens internationaler Schutz gewährt. Die EURODAC-Auskunft ergab die Schutzgewährung in dem Mitgliedstaat am 08.01.2018.

Der Wunsch des Antragstellers, sein Asylverfahren in Deutschland zu betreiben, kann nach der schon erfolgten Schutzgewährung in Griechenland nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems besteht für Schutzsuchende keine Möglichkeit, einen bestimmten Mitgliedstaat für das Asylverfahren zu wählen und gegebenenfalls ein weiteres Asylverfahren in diesem Mitgliedstaat durchführen zu lassen. Dem Bundesamt liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass Griechenland Schutzberechtigte ohne ein geordnetes Verfahren in ihre Herkunftsländer oder in sonstige Länder rechtswidrig abschiebt.

Der Antragsteller äußert zwar sinngemäß seine Bedenken dahingehend, in Griechenland womöglich Probleme im Zusammenhang mit seiner Abkehr vom Islam bekommen zu können. Geht eine mögliche Gefährdung jedoch wie vorliegend dargelegt von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob staatliche Akteure nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren. Der Schutz muss wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Bei der Bewertung der Effektivität des Schutzes ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an eine effektive Schutzgewährung im konkreten Einzelfall nicht überzogen werden dürfen. Die Forderung nach einem lückenlosen Schutz vor Übergriffen nichtstaatlicher Stellen oder Einzelpersonen ginge an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei. Vielmehr ist es nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. die insoweit auf die Neuregelung des Ausländer- und Asylrechts vom 30.07.2004 übertragbaren Entscheidungen BVerwG, U. v. 03.12.1985, BVerwGE 72, 269 und U. v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 41) wie auch nach aktuell geltendem Recht ausreichend, wenn Schutzakteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zum Beispiel durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen zu verhindern und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. § 3d Abs. 2 AsylG).

Nach vorliegenden Erkenntnissen bietet der griechische Staat einen ausreichenden Schutz vor Nachstellungen privater Personen in dem dargestellten Sinne. Der Antragsteller ist daher mit seinem Schutzanliegen an die zuständigen Stellen in dem Mitgliedstaat zu verweisen, falls er sich in Zukunft insofern wieder in Gefahr sehen sollte.

Da der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, wird er nicht materiell geprüft.

Der Entscheidung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG steht im Falle des Antragstellers nicht entgegen, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Urteil vom 19.03.2019 (C-297/17) entschieden hat, dass eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, weil dem Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits internationaler Schutz gewährt wurde, nur dann möglich ist, wenn der Antragsteller keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem Mitgliedstaat erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK (Art. 4 GRC) zu erfahren. Der EuGH hat im Beschluss vom 13.11.2019 (C-540/17) klargestellt, dass auch der Umkehrschluss gilt, dass ein Antrag bei Vorliegen solcher Voraussetzungen als zulässig anzusehen ist. Ungeachtet dessen ist im vorliegenden Fall die Ablehnung als unzulässig jedoch deshalb angezeigt, weil eine solche Menschenrechtsverletzung nicht droht.

„Der Umstand, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, in dem Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung führen, dass dieser Antragsteller dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich dieser Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände“ (EuGH, Urteil v. 19.03.2019, C-297/17).

Die derzeit schwierigen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in Griechenland werden nicht verkannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Rückführung eines in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten, dessen Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh drohen würde (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2024 – 23 K 507/23 A). Für in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte, unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen, besteht demnach die ernsthafte Gefahr, dass sie im Falle ihrer Rückkehr ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) über einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können und damit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh erfahren (Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2021 - OVG 3 B 53.19; OVG Sachsen, Urteil vom 27..04.2022 – 5 A 492/21 A; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21..01.2021 – 11 A 1564/20.A und Beschluss vom 05.04.2022 – 11 A 314/22.A; OVG Bremen, Urteil vom 16. November 2021 – 1 LB 371/21; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27..012022 – A 4 S 2443/21; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.04.2021 – 10 LB 244/20; OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.11.2022 - 2 A 83/22). Zwar wird anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland die Inländergleichbehandlung nach Art. 26 ff. der Richtlinie 2011/95/EU zuteil, jedoch können durch insgesamt hohe und detailreiche Anforderungen an für Rückkehrende konkret bestehende Unterstützungsangebote, anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland häufig keine ausreichende Unterkunft finden.

Jede erniedrigende Behandlung muss, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, ein Mindestmaß an Schwere erreichen [EGMR, Urteil vom 04.11.2014, 29217/12 (Tarakhel/Schweiz)]. Es kommt weder darauf an, ob die Lebensbedingungen in Griechenland mit denen in Deutschland vergleichbar sind, noch gibt Art. 3 EMRK dem Antragsteller einen Anspruch auf spezielle Leistungen (Urteile des EGMR u. a. vom 27.05.2008 N. v. UK, vom 21.01.2011 M.S.S

v. Belgium and Greece, vom 28.06.2011 Sufi/Elmi v. UK, vom 29.01.2013 S.H.H. v. UK, vom 05.07.2016 A.M. v. The Netherlands, vom 23.08.2016 J.K. and others v. Sweden, vom 13.12.2016 Paposhvili v. Belgium, vom 15.12.2016 Khlaifia v. Italy; siehe auch Urteil des BVerwG vom 13.06.2013, 10 C 13.12). Hiervon ist für nach Griechenland zurückkehrende Personen mit internationalem Schutzstatus im Regelfall auszugehen, da diese für längere Zeit nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften, wodurch das ernstliche Risiko besteht, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten und insbesondere keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft zu erhalten (Vgl. OVG Münster, Urteile vom 21. Januar 2021 - 11 A 1564/20.A - juris Rn. 30 und - 11 A 2982/20.A - juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. April 2021 - 10 LB 244/20 - juris Rn. 27).

Auch der EuGH urteilt dahingehend, dass das Unionsrecht auf der grundlegenden Prämisse beruhe, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teile – und anerkenne, dass sie sie mit ihm teilten –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziere und rechtfertige die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt würden (Urteil vom 25.07.2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung), und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage seien, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert sei, zu bieten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 77 und 87).

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta aufgrund schwieriger Lebensbedingungen liegt nur dann vor, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-297/17). Diese wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände (vgl. ebd. RN 90). Ein Verstoß liegt daher erst vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen ("Bett, Brot, Seife") (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, 1 C 45/18 -, juris, Rn. 12 m.w.N.; OVG NRW, Beschluss vom 16.12.2019, 11 A 228/15.A -, juris, Rn. 44; VGH BW, Beschluss vom 27.05.2019, A 4 S 1329/19 -, juris, Rn. 5).

Als Maßstab für die Gefahrenprognose zur Feststellung eines Abschiebungsverbots muss unter dieser Prämisse somit eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit zu Grunde gelegt werden, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Ibrahim, C-297/17, Rn. 89). Die besondere Höhe ist laut EuGH (ebd. Rn. 90) selbst dann noch nicht erreicht, wenn die Person große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse im Zielland erfährt. Diese besondere Höhe erreicht erst extreme materielle Not, durch welche die physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt wird oder eine so starke Verelendung eintritt, dass sie mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. In extremer materieller Not können die elementarsten Bedürfnisse, wie Ernährung, Hygiene und Unterkunft, unabhängig vom Willen und

den persönlichen Entscheidungen der Person nicht mehr befriedigt werden. Der bloße Umstand, dass in einem anderen Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder Lebensverhältnisse günstiger sind als im Schutz gewährenden Mitgliedstaat reicht hingegen nicht aus, um die besonderes hohe Schwelle der Erheblichkeit zu erreichen. Ebenso wenig ist das Fehlen familiärer Solidarität in einem Staat im Vergleich zu einem anderen eine ausreichende Grundlage für die Feststellung extremer materieller Not. Gleiches gilt für Mängel bei der Durchführung von Integrationsprogrammen (EuGH, ebd. Rn. 94, 96).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 07.09.2021 - 1 C 3.21 – im rechtlichen Ansatz mit der Berücksichtigungsfähigkeit nichtstaatlicher Hilfe – oder Unterstützungsleistungen bei der Bewertung einer drohenden Art. 4 GRCh-Verletzung (Grundrechtecharta) in dem zurück zu überstellenden Mitgliedstaat befasst und unter Verweis auf die Subsidiarität (mit-)staatlicher Erfüllungs- und Unterstützungsverantwortung sogar eine Berücksichtigungspflicht bejaht. In diesem Sinne lasse sich bereits der „Jawo-/Ibrahim-Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofes entnehmen, dass eine Art. 4 GRCh auslösende Schutzpflichtverletzung nicht unmittelbar an fehlende oder unzureichende, staatliche Leistungen geknüpft sei, sondern an die tatsächliche menschenwürdige Lage der Schutzberechtigten bei einer Rückkehr. Ebenso verpflichte Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten nicht, jeder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Person ein Recht auf Unterkunft zu garantieren, und berge auch keine allgemeine Verpflichtung, Schutzberechtigte finanziell zu unterstützen, damit sie ein bestimmtes Lebensniveau behalten können. Demgemäß und in Anwendung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens könne eine drohende Schutzpflichtverletzung bei der vorzunehmenden Gefahrenprognose nur dann festgestellt werden, wenn gerade die zu erwartende Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge habe, dass die betroffenen Personen in eine Situation extremer materieller Not gerieten. Eine solche Ursächlichkeit könne aber bereits dann nicht angenommen werden, wenn der Situation extremer materieller Not durch eigene Handlungen (z. B. den Einsatz der eigenen Arbeitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfs- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nicht-staatliche Hilfe- oder Unterstützungsorganisationen) hinreichend begegnet oder abgewendet werden könne.

Die Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland hat sich insgesamt im Vergleich zu vorherigen Jahren verbessert. Es besteht keine Verpflichtung durch europäisches Recht, einen Mindestversorgungsstandard sicherzustellen. Vielmehr hat sich der europäische Gesetzgeber bei Erlass der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. L 337/9 – Qualifikationsrichtlinie) dafür entschieden, international Schutzberechtigte formal den Angehörigen des schutzgewährenden Staats gleich zu stellen.

Zwar wird anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland die Inländergleichbehandlung nach Art. 26 ff. der Richtlinie 2011/95/EU zuteil, doch sind die meisten regulären Leistungen des griechischen Sozialsystems an lange Voraufenthaltszeiten geknüpft, sodass alle Schutzberechtigten, die keinen ununterbrochenen mehrjährigen Aufenthalt in Griechenland vorweisen können, davon ausgeschlossen sind. Spezielle Überbrückungsleistungen, bis Schutzberechtigte die Voraussetzungen des griechischen Sozialsystems erfüllen können,

existieren nicht (vgl. Pro Asyl/RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland vom April 2021, S.18).

Für nicht-vulnerable Personen mit Schutzzuerkennung in Griechenland, ist jedoch nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass deren Situation im Falle einer Rückkehr nach Griechenland die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, sodass sie pauschal für jeden Personenkreis von Schutzberechtigten als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh angesehen werden könnte (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 16.05.2024 – 5 K 22/19.A; VG Ansbach, Beschluss vom 30.04.2024 – AN 17 S 24.50258; Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.03.2020 – 23 ZB 18.33356- ; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.09.2019 - 4 LB 17/18). Weiterhin als nicht-vulnerable Personen sind Antragsstellende anzusehen, denen aufgrund eigener Angaben in der Anhörung zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen keine Verelendung droht oder die aufnahmebereite bzw. -fähige Familien oder Verwandte in Griechenland haben oder aus sonstigen individuellen Gründen keinen Gefahren nach Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh ausgesetzt sind. Darüber hinaus kann bei alleinstehenden gesunden jungen Männern auch die Dauer ihres vorherigen Aufenthaltes in Griechenland zwischen dort erfolgter Schutzzuerkennung und der Ausreise in einen Drittstaat dazu führen, dass eine Verletzung gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh verneint werden kann. Eine entsprechende Aufenthaltsdauer kann ab dem Zeitraum von einem Jahr angenommen werden. Bei dieser Prüfung sind neben der Aufenthaltsdauer auch der Ort des Aufenthalts (Festland oder Insel) und die näheren Umstände des Aufenthalts einzubeziehen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 23.02.2023 – 5 K 1434/22; VG Kassel, Beschluss vom 23.02.2023 – 7 L 263/23.KS.A., VG Bayreuth, Beschluss vom 15.05.2023 – B 7 S 23.30402).

Nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte sind nicht anders zu beurteilen als in Griechenland verbleibende anerkannte Schutzberechtigte, die auf jegliche Sozialleistungen aus eigenem Antrieb verzichten. Mithin ist es zurückkehrenden Schutzberechtigten – welche die Angebote des griechischen Staates aus eigenem Antrieb nicht mehr angenommen haben – zumutbar, einen erhöhten Aufwand betreiben zu müssen, um wieder in Griechenland Fuß zu fassen. Dies umfasst die Erlangung einer Unterkunft ebenso wie die Überwindung materieller Not durch die Erlangung sozialer Hilfen bis hin zur Erlangung einer bezahlten Tätigkeit. Ein längerer Voraufenthalt steht der Annahme, dass eine Rückkehr nach Griechenland unmöglich sei, demnach nichtentgegen. Es ist anzunehmen, dass ein längerer Aufenthalt in Griechenland und damit einhergehende Kenntnisse über die Verhältnisse vor Ort eine Rückkehr nach Griechenland begünstigen (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 14.09.2024 – 5A1855/19 SN; VG Gießen, Urteil vom 11.11.2021, 2 K 2800/20.GI.A).

Angesichts der verbesserten Arbeitsmarktsituation in Griechenland ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass alleinstehende erwerbsfähige erwachsene Personen ohne Unterhaltslasten durch eigene Erwerbstätigkeit ein Existenzminimum oberhalb der Schwelle des Art. 4 EUGR-Charta nicht erwirtschaften kann. Es besteht eine besonders hohe Nachfrage nach ungelernten Arbeitskräften, etwa im verarbeitenden Gewerbe, dem Transportwesen, dem Lagerwesen ebenso wie in der Tourismusbranche, in der Landwirtschaft und im Bauwesen. Vor dem Hintergrund dieses Arbeitskräftemangels steht daher nicht zu erwarten, dass etwaige bürokratische Hürden einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 16.05.2024 – 5 K 22/19.A.) Dabei wurde die grundsätzliche Zumutbarkeit von wenig attraktiven und nicht der Vorbildung eines Antragstellenden entsprechenden Tätigkeiten, auch wenn diese nur zeitweise (etwa während der

Touristensaison) ausgeübt werden können, festgestellt (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 30.04.2024 – AN 17 S 24.50258.).

Zurückkehrenden anerkannt Schutzberechtigten stehen Handreichungen und Online-Hilfsangebote, welche einen Überblick u.a. über vorhandene karitative Hilfsangebote geben, zur Verfügung. Caritas Hellas hat eine Broschüre herausgegeben, die wichtige Informationen und praktische Hinweise für Flüchtlinge und Schutzberechtigte in Griechenland in vier Sprachen enthält (https://caritas.gr/wp-content/uploads/2020/06/Legal_Booklet_CaritasHellas.pdf, zuletzt abgerufen am 02.07.2024). Der UNHCR stellt regelmäßig aktualisierte Handreichungen zu regionalen Hilfsangeboten in Athen und Thessaloniki zur Verfügung (https://help.unhcr.org/greece/where-to-seek-help/other-services/, zuletzt abgerufen am 02.07.2024). Auf der Seite https://www.refugee.info/greece stehen aktuelle Informationen Unterkünften, Integrationsangeboten, Arbeitsgenehmigungen oder medizinischer Versorgung in Englisch, Arabisch und Farsi zur Verfügung (https://www.refugee.info/greece, zuletzt aufgerufen am 19.10.2023). Neben ausführlichen Informationen gibt es weiterhin die Möglichkeit individuelle Fragen über einen Chat zu stellen. Weiterhin steht eine Datenbank mit Kontaktdaten zu in Griechenland tätigen Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden NROs), die nach Ort und Bereich (u.a. Versorgung mit Lebensmitteln, Notunterkünften, Ärzten und Krankenhäusern, Integrationsangeboten, Freizeitmöglichkeiten, Rechtsberatung, Psychosoziale Unterstützung oder auch Sprachkurse und Sportangebote) gefiltert werden können, zur Verfügung.

In Kenntnis des Umstands, dass international Schutzberechtigte – anders als die Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats – regelmäßig weder über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen noch auf die Unterstützung von Familienangehörigen zurückgreifen können, hat der europäische Gesetzgeber die Mitgliedstaaten nur dazu verpflichtet, international Schutzberechtigte im Hinblick auf den Zugang zu Sozialhilfeleistungen (Art. 29 der Qualifikationsrichtlinie), medizinischer Versorgung (Art. 30 der Qualifikationsrichtlinie) und Wohnung (Art. 32 der Qualifikationsrichtlinie) nicht anders als die eigenen Staatsangehörigen (bzw. hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum nicht anders als andere sich rechtmäßig aufhaltende Drittstaatsangehörige) zu behandeln. Griechenland gewährt international Schutzberechtigten prinzipiell Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung und stellt sie damit der einheimischen Bevölkerung gleich (vgl. Bericht der Botschaft Athen zur „Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland", Juni 2021).

Die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.05.2017 (2 BvR 157/17) geforderte Vergewisserung bzgl. des Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Anlagen im Mitgliedstaat nach Rückkehr wird durch die vorliegende Zusicherung Griechenlands erfüllt. Das griechische Migrationsministerium hat mit einem Schreiben vom 08.01.2018 explizit versichert, dass eine Aufnahme von Schutzberechtigten gemäß der europäischen Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und unter Berücksichtigung des Art. 3 EMRK in jedem Einzelfall gewährleistet ist (Hellenic Republic, Ministry for Migration Policy, General Secretariat of Migration and Policy, (Ref. No. 006/080118) vom 08.01.2018). Das Einhalten dieser Zusicherung wurde im Jahr 2020 durch die griechischen Behörden gegenüber dem Bundesamt bekräftigt.

International Schutzberechtigte in Griechenland haben Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten unter den gleichen Voraussetzungen wie legal aufhältige Drittstaatsangehörige (geregelt durch Art. 33 des Präsidialdekrets Nr. 141/2013). Bis zum Jahr 2019 existierten keine wohnungsbezogenen Sozialleistungen wie z.B. Mietzuschuss. Zum 01. Januar 2019 wurden erstmals wohnungsbezogene Sozialleistungen eingeführt, seit dem 13. März 2019 können auf entsprechenden Online-Plattformen Anträge gestellt werden.

Im Rahmen des in Griechenland von IOM implementierten Programm HELIOS können anerkannt Schutzberechtigte u.a. Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum sowie Zuschüsse zu Miet- und Einzugskosten erhalten (https://migrant-integration.ec.europa.eu/integration-practice/helios-project_en, zuletzt abgerufen am 22.05.2024.). Anspruchsberechtigt für die Unterstützung im Rahmen des HELIOS-Programms sind Schutzberechtigte, deren Zuerkennung des Flüchtlings- oder des subsidiären Schutzes nach dem 01.01.2018 erfolgte und welche zum Zeitpunkt der Zustellung des Anerkennungsbescheides ihre offizielle Registrierung und ihren Aufenthalt im staatlichen Aufnahmesystem hatten. Des Weiteren muss die Beantragung der Unterstützung im Rahmen von HELIOS innerhalb eines Jahres nach Schutzzuerteilung erfolgen (https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbdl1086/files/documents/2024-02/english_bip_project-regulations-handbook_january-2024_0.pdf.). Über das Programm konnten bisher ingesamt 23570 Personen und 10195 Haushalte von den finanziellen HELIOS-Mietzuschüssen profitieren (https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2024/05/HELIOS-Factsheet-April-2024-BW2_English.pdf, abgerufen 07.06.2024).

Voraussetzung für den Leistungsbezug ist der Nachweis eines noch mindestens sechs Monate gültigen Mietvertrages, der in der Steuerdatenbank TAXIS-Net eingetragen ist. Dies erschwert bei Griechen in ungesicherten Mietverhältnissen den tatsächlichen Leistungszugang.
Die Leistungsvoraussetzungen richten sich nach vorhandenem Einkommen, dem Vermögen sowie der Art bzw. Dauer des Wohnsitzes:

- Bei Alleinstehenden bis maximal 7.000 Euro Jahreseinkommen und 120.000 Euro Vermögen: Leistungshöhe: 70 Euro im Monat (Basisbetrag);
- bei einer Familie mit drei Kindern bis maximal 21.000 Euro Jahreseinkommen und 180.000 Euro Vermögen: Leistungshöhe 210 Euro im Monat (Maximalbetrag);
- bei Alleinerziehenden: Zuschlag von 70 Euro im Monat bei einem minderjährigen Kind.

Weiterhin gilt als Voraussetzung für einen Bezugsanspruch ein fünfjähriger dauerhafter und legaler Aufenthalt in Griechenland. Im Falle international Schutzberechtigter wird die Aufenthaltsdauer ab Asylantragstellung angerechnet. Die Höhe des Wohngeldes beträgt für den jeweiligen Leistungsempfänger 70 Euro pro Monat, für jedes weitere Haushaltsmitglied wird ein Zuschlag von 35 Euro pro Monat gezahlt. Der Maximalbetrag des Wohngeldes beträgt 210 Euro pro Monat, unabhängig von der Zusammensetzung des Haushalts (https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1112&langId=en&intPageId=4569).

Auf den fünf griechischen Inseln Lesvos, Chios, Samos, Kos und Leros wurden sogenannte Closed Controlled Access Centers (CCAC) gebaut, in denen die Neuankömmlinge untergebracht werden. Die Versorgung der Menschen in diesen Zentren wird von Hilfsorganisationen immer wieder kritisiert. Restriktive Zugangskontrollen und die Abgeschiedenheit der Zentren stellen ein großes Problem dar. Im Dezember 2023 lebten auf den griechischen Inseln über 17.000 Flüchtlinge und Migranten - 92% von ihnen, etwa 16.000 Personen, in den CCACs. Gemäß dem

griechischen Ministerium für Migration und Asyl operieren die CCACs damit noch im Rahmen ihrer Kapazitätsgrenzen (https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/griechenland, zuletzt abgerufen am 03.07.2024.; Ministry of Migration and Asylum, National Situation: Migrant and Refugee Issue, Situation as of 31 December 2023, available at https://tinyurl.com/3sa33edh.). Auch die nach dem Brand von Moria im September 2020 errichtete Aufnahmeeinrichtung Mavrovouni wurde seitdem beständig ausgebaut. U.a. erfolgten im Jahr 2022 der Anschluss an das Wasserverteilungs- und das Abwassersystem. Ferner wurden betonierte Entwässerungskanäle und feste, beheizte Unterkünfte errichtet.

Eine private Anmietung von Wohnungen durch anerkannt Schutzberechtigte gestaltet sich schwierig, da Vermietungen in der griechischen Gesellschaft traditionell vorzugsweise innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises erfolgen. Außerdem gibt es verschiedene Presseberichte, dass griechische Vermieter sich wieder mehr der Langzeitvermietung zugewendet haben; ein direkter Einfluss auf die Situation am Mietmarkt scheint aber nicht gegeben. Es ist vielmehr nicht bekannt (und eher unwahrscheinlich), ob dadurch der Markt für niedrigpreisige Wohnungen signifikant entlastet wird. Griechenland hat nach wie vor eine Eigenheimquote von annährend 80%. Griechenland, den Aufstellungen der EU-SILC folgend, die höchsten Mietkosten Europas im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen. (Bericht der Botschaft Athen zur „Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland", Juni 2021).

Dennoch ist Wohnraum grundsätzlich auf dem freien Wohnungsmarkt zu beschaffen. Dabei bieten Vereine und NROs sowie das vom Ministerium für Migration und Asyl angebotene „Helpdesk für soziale Integration" ihre Mithilfe bei der Wohnungsfindung, der Überwindung von Sprachbarrieren sowie der Orientierung im griechischen System an (vgl. Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, Stand: Februar 2023, S. 27; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade, vom 06.12.2018, S. 10; allg. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 27; VG Trier, Urteil vom 11.07.2023, 8 K 812/23.TR, S. 11).

Ein Verweis der anerkannt Schutzberechtigten in ländlichere Gegenden kann weiterhin zur Vermeidung von Obdachlosigkeit beitragen. So hat etwa die kirchliche Organisation Perichoresis in Katerini zahlreiche Wohnungen mit Unterstützung der Diakonie Katastrophenhilfe und des UNHCR angemietet, die sie Flüchtlingen zur Verfügung stellt. Derzeit verfügt allein dieses Projekt über 124 Wohnungen, die 600 Personen Unterkunft bieten können (vgl. VG Trier, Urteil vom 30.11.2020, 6 K 2019/20.TR). Darüber hinaus unterstützen auch die folgenden NROs anerkannt Schutzberechtigte bei der Wohnungssuche und/oder-vermittlung: Caritas (Athen, Thessaloniki), ICSD (Igoumenitsa, Ioannina), PRAKSIS (Athen, Thessaloniki, Ägäisinseln), Arsis (Athen, Thessaloniki, Volos, Alexandroupoli), Iliaktida (Kilkis, Lesbos), Epirus Youth Center (Ioannina), Nostos (Athen), Elpida Lighthouse (Athen, Thessaloniki), METAdrasi, Solidarity Now.

In Athen und Thessaloniki bietet „*Solidarity Now*" ergänzend Unterstützung bei einer temporären Unterbringung in Hotels und Privatunterkünften. Soziale Dienste, psychologische Unterstützung, Rechtsberatung und -vertretung, Familien-, Kinder- und Erwachsenenberatung sowie medizinische Dienste, werden von der gleichnamigen NRO ebenfalls angeboten (siehe dazu; http://www.solidaritynow.org/en/kentro-allileggiis-athinas/ , zuletzt abgerufen am 19.10.2023).

Obdachlosigkeit stellt allerdings nach allen bekannten Informationen kein Massenphänomen dar. Vereinzelte Obdachlose sind, insbesondere in Athen, zwar ein üblicher Anblick im Straßenbild, allerdings tritt dies nicht gehäuft auf. Zudem sind hiervon, soweit bekannt, zwar auch vereinzelt anerkannt Schutzberechtigte betroffen, aber ebenso sind hier u.a. illegale Migranten, abgelehnte Schutzsuchende, Griechen aus verschiedenen sozialen Milieus oder Angehörige der Sinti und Roma zu finden. Von Personen, die nach ihrer Anerkennung als Schutzberechtigte ihre bisherigen Unterkünfte verlassen mussten, ist bekannt, dass diese nach kurzfristiger Obdachlosigkeit, nach Kontrollen durch die Ordnungsbehörden wieder in staatliche Unterkünfte (u.a. Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete oder übergangsweise gemietete Hotels) gebracht wurden.

In Griechenland werden bislang staatlicherseits keine Obdachlosenzahlen erfasst. Eine statistische Zählung erfolgt allenfalls für einige Großstädte Griechenlands. Im Jahr 2017 ergab eine NRO-Studie der Europäischen Föderation der nationalen Organisationen in der Arbeit mit Obdachlosen (FEANTSA), dass, basierend auf einem Bericht des UNHCR, schätzungsweise 21.216 Menschen in Griechenland wohnungs- oder obdachlos sind (https://www.feantsa.org/download/greece-2017292867307432823831 7.pdf.) dies mit steigender Tendenz. Konkrete Zahlen, die einen Anteil an Personen mit Migrations-hintergrund ausweisen, sind nicht vorhanden. Die Stadt Athen veröffentlichte zuletzt im Jahr 2018 Daten zur obdachlosen Bevölkerung und gab an, dass es 793 Obdachlose, von denen 353 auf den Straßen Athens lebten, gäbe. Am 23. Januar 2022 meldete die Stadt Athen, dass aktuell in allen städtischen Obdachlosenunterkünften freie Kapazitäten verfügbar seien. In der größten Unterkunft nahe des Vathy-Platzes könnten ca. 400 Personen leben; dauerhaft seien hier aber nur ca. 175 Personen zu finden. Aufgrund eines starken Kälteeinbruchs seien zwar ca. 35 zusätzliche Personen hier lebend, aber man könne, auch mit den weiteren Unterkünften (in Patissia und Neos Kosmos, ca. 200 Plätze), allen Bedürftigen eine winterfeste Schlafstätte bieten. Auch der vor Ort agierende UNHCR ist weit davon entfernt, bezüglich der Rückführung von Schutzberechtigten nach Griechenland eine Warnung auszusprechen (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 22.02.2022, 5 A 1119/18 SN).

Ferner bieten NROs Unterkünfte an, so beispielsweise Caritas Hellas, die in ganz Griechenland in Zusammenarbeit mit der griechischen Regierung mehr als 300 dauerhafte Wohnungen anbietet und im Athener Stadtteil Neos Kosmos kostenlose gemischte Wohnprojekte für bis zu 50 Personen zur Verfügung stellt (https://caritas.gr/en/intervention-en/accommodation/, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In anderen Ballungszentren wie Thessaloniki stellt die kirchliche Organisation Perichoresis Migranten im Umland von Thessaloniki mehr als 100 Wohnungen im Rahmen ihres „Urban Housing Projekts" zur Verfügung und hat nach eigenen Angaben ebenfalls freie Kapazitäten (https://www.perichoresis.ngo/en/urban-accommodation/, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Positiv hervorzuheben ist zudem das Programm "Housing and Work for the Homeless", welches im zweijährlichen Rhythmus von Gemeinden in Zusammenarbeit mit NROs implementiert wird und speziell auf die Integration Obdachloser zugeschnitten ist. Die Unterstützung umfasst einen Mietzuschuss für 24 Monate sowie Zuschüsse für Nebenkosten. Zusätzlich wird für 12 Monate ebenfalls ein Arbeitszuschuss i.H. des gesetzlichen Mindestlohns sowie eine individuelle Beratung angeboten (https://innovationinpolitics.eu/showroom/project/housing-and-work-for-the-homeless/.) Der Mindestlohn für eine Vollzeitkraft beträgt seit dem 01.04.2024 monatlich 830 Euro brutto(https://ypergasias.gov.gr/en/labour-relations/collective-employment-relations/minimum-wage/).

International Schutzberechtigten wird grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechischen Staatsangehörigen medizinische Versorgung gewährt (geregelt durch Art. 31 des Präsidialdekrets Nr. 141/2013). Besonders schutzbedürftige Personen haben zusätzlich das Recht auf psychologische Unterstützung (vgl. VG Trier, Urteil vom 11.07.2023, 8 K 812/23.TR, S. 12; VG Regensburg, Urteil vom 19.06.2023, RN 15 K 23.30451, S. 12). Laut Ministerialerlass 25132/2016 steht Schutzberechtigten, die noch nicht über eine Sozialversicherungskarte (AMKA) verfügen oder eine AMKA nicht erhalten können, weil sie die dafür notwendigen Dokumente nicht vorlegen können, der Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung zur Verfügung, sofern sie eine vorläufige Ausländerversicherungs- und Krankenversicherungsnummer (Προσωρινός Αριθμός Ασφάλισης και Υγειονομικής Περίθαλψης Αλλοδαπού, kurz PAAYPA) besitzen (Ministerialerlass 25132/2016, 4. April 2016, Art 3). Laut der Webseite refugee.info sei die medizinische Versorgung für Personen, die sich legal in Griechenland aufhalten, frei zugänglich. Sämtliche ärztliche Untersuchungen und Eingriffe sind kostenfrei (vgl. VG Trier, Urteil vom 11.07.2023, 8 K 812/23.TR, S. 12;). Personen ohne gültige Dokumente, die keine Sozialversicherungsnummer hätten, könnten sich in medizinischen Notfällen an diensthabende Krankenhäuser wenden, um medizinische Versorgung und Behandlung zu erhalten (https://www.refugee.info/greece/health-services--greece/getting-health-care-if-you-can-t-get-an-amka?language=en, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die allgemeine Ressourcen- und Personalknappheit im griechischen Gesundheitssystem trifft Schutzberechtigte und griechische Staatsangehörige gleichermaßen (vgl. AIDA Country Report Greece, Update 2021, von Juni 2022, https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2022/05/AIDA-GR_2021update.pdf).

Schutzberechtigte in Griechenland haben das Recht auf kostenlosen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Um einen Zugang zum Gesundheitssystem zu erhalten, benötigen Schutzberechtigte generell eine Sozialversicherungsnummer (PAAYPA oder AMKA). Sofern ein Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, wird die PAAYPA einen Monat nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis deaktiviert und automatisch eine AMKA generiert. Schutzberechtigte, die psychiatrische Medikamente benötigen und eine griechische Sozialversicherungsnummer (AMKA) erhalten haben, können entsprechende Fachärztinnen oder -ärzte konsultieren. Sofern Personen über keine PAAYPA- oder AMKA-Nummer verfügen, können sie dennoch kostenlos psychiatrische Medikamente erhalten. In Griechenland fallen psychiatrische Medikamente unter die Kategorie „psychiatrische und neurologische Medikamente". Für diese Kategorie gelten besondere Vorgaben. Für spezielle psychiatrische und neurologische Medikamente wird ein Rezept benötigt, das von Psychiatern bzw. Psychiaterinnen oder Neurologen bzw. Neurologinnen unterzeichnet wurde, welche in Krankenhäusern, in der medizinischen Grundversorgung (P.E.D.Y.) oder in lokalen Gesundheitseinheiten (T.O.M.Y.) arbeiten. Rezepte können in Apotheken in einem griechischen öffentlichen Krankenhaus eingelöst werden.

Zusätzlich sind in Griechenland viele NROs wie auch die Kirchen sehr aktiv um staatliche Versäumnisse auszugleichen. Ebenso übernehmen regelmäßig einige Privatklinken bedürftige Einzelfälle. Hier kann aber keine generelle Aussage getroffen werden, stattdessen müsste eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Viele NROs betreiben zudem medizinische Zentren und Polikliniken, die Schutzberechtigten in Griechenland verschiedene medizinische Dienste anbieten.

Dies sind unter anderem PRAKSIS, Doctors of the World, Medecins Sans Frontieres, Griechisches Rotes Kreuz und Solidarity Now.

UNHCR bietet des Weiteren eine mehrsprachige Website an, auf der sich anerkannte Schutzberechtigte über ihre Rechte und den praktischen Zugang zum Gesundheitswesen informieren können (https://help.unhcr.org/greece/living-in-greece/access-to-healthcare/, zuletzt abgerufen am 19.10.2023).

Anders als Asylantragsteller (die frühestens nach sechs Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten können) haben anerkannt Schutzberechtigte einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Im März 2024 betrug die Arbeitslosenquote nach Angaben von EUROSTAT (https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-euro-indicators/w/3-03052024-ap) in Griechenland 10,2 % (zum Vergleich: EU-Durchschnitt: 6,0 %). Nach einer sehr starken Erholung nach der Pandemie war das reale BIP-Wachstum 2023 mit 2 % immer noch hoch. Es liegt weiterhin deutlich über dem langfristigen Wachstumspotenzial Griechenlands und dem Durchschnitt des Euroraums. Angetrieben wurde die Wirtschaftstätigkeit durch den privaten Verbrauch, der von den steigenden real verfügbaren Einkommen profitierte, durch Bauinvestitionen und durch Nettoexporte. Die zunehmende Belebung der Auslandsnachfrage dürfte auch das Exportwachstum stützen, was durch höhere Exportmarktanteile infolge der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit noch verstärkt wird. Insgesamt wird für das Jahr 2024 ein BIP-Wachstum von 2,2 % erwartet.
Für 2025 wird mit einem Wirtschaftswachstum von 2,3 % gerechnet. Es wird erwartet, dass die Investitionen weiter an Schwung gewinnen und zu einem Hauptträger des Produktionswachstums werden, während die Ausgaben der privaten Haushalte durch einen Anstieg der Realeinkommen weiter gestützt werden dürften.

Im Jahr 2023 hat sich der Arbeitsmarkt aufgrund der soliden Wirtschaftstätigkeit weiter gefestigt und die Arbeitslosenquote sank um 1,4 Prozentpunkte auf 11,1 %. Trotz der immer noch hohen Arbeitslosigkeit steigt die Zahl der freien Stellen, was auf einen zunehmenden Arbeitskräftemangel in einigen Sektoren hindeutet. Die Beschäftigung wird den Projektionen zufolge weiter zunehmen, doch dürfte der Anstieg durch die Segmentierung des Arbeitsmarktes, insbesondere aufgrund eines Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, sowie durch eine niedrige Erwerbsquote gebremst werden. Das nominale Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer dürfte weniger dynamisch, aber weiterhin solide wachsen und über der Inflation liegen, was auf die jüngste Anhebung des Mindestlohns, eine Lohnerhöhung im öffentlichen Sektor und einen enger werdenden Arbeitsmarkt zurückzuführen ist (vgl.
European Commission - Directorate-General for Economic and Financial Affairs (2024: European Economic Forecast Spring 2024, Institutional Paper 286, Mai 2024, abrufbar unter: https://economy-finance.ec.europa.eu/ecfin-publications_en, S.90.)

Der griechische Arbeitsmarkt ist derzeit auch für anerkannt Schutzberechtigte aufnahmefähig und sogar von der hierdurch bereitgestellten Arbeitskraft abhängig. Dies gilt vor allem für saisonale und nicht-qualifizierte Arbeitsfelder. Erreichbar können Hilfsarbeiterjobs, insbesondere in der Tourismusbranche, sein. Nach Medienberichterstattung hat sich die griechische Tourismusbranche wieder vollständig erholt. Dies führt dazu, dass mehr als 50.000 Stellen in der Branche unbesetzt sein (https://greekreporter.com/2022/05/04/tourism-greece-staff-shortages/; zuletzt abgerufen am: 19.10.2023). Bei Saison-Jobs in der Tourismusbranche werden neben dem Gehalt vereinzelt

sogar kostenlose Unterbringungsmöglichkeiten im Hotel selbst oder in dessen Nähe angeboten. Auch im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine wird berichtet, dass bereits einige der anerkannt Schutzberechtigten für die Sommersaison Arbeit im Tourismussektor auf den Urlaubsinseln gefunden hätten (https://www.onvista.de/news/2022/05-24-ueber-45-000-ukrainische-fluechtlinge-in-griechenland-und-auf-zypern-10-25990721; zuletzt abgerufen am: 19.10.2023).

Oftmals erfolgt eine Anstellung in der Saisonarbeit. Daraus kann allerdings nicht auf eine Verletzung des Art. 3 EMRK geschlossen werden. Es wird nicht verkannt, dass die Arbeitsbelastung in den Sommermonaten hoch ist. Der Verdienst aus den Sommermonaten kann zur Überbrückung der Winterzeit genutzt werden. Darüber hinaus wird eine Verlängerung der Saison seitens der griechischen Regierung angesprochen und begrüßt (https://mintour.gov.gr/vasilis-kikilias-oi-protathlites-toy-cheimona-chtizontai-to-kalokairi/; zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Verlängerung der Saison trägt zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation bei. Zusätzlich kann im Winter eine Anstellung in der Landwirtschaft z.B. bei der Olivenernte angestrebt werden.

Zudem gelten seit Februar 2019 gesetzlichen Mindestlöhne und Mindesttagelöhne für Vollzeitbeschäftigte, Angestellte und Arbeiter im ganzen Land, ohne Altersunterscheidung. Der Mindestlohn für eine Vollzeitkraft beträgt seit dem 01.04.2024 monatlich 830 Euro brutto (https://ypergasias.gov.gr/en/labour-relations/collective-employment-relations/minimum-wage/.). Lohnzahlungen erfolgen in der Regel monatlich, wöchentlich oder auf Tagesbasis. Der Arbeitgeber zahlt das Gehalt nach Abzug der Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers (Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer) (https://ypergasias.gov.gr/ergasiakes-scheseis/syllogikes-ergasiakes-sxeseis/katotatos-misthos/; zuletzt abgerufen am: 19.10.2023). Die griechische Regierung hat seit dem Jahr 2021 verschiedene Projekte geplant bzw. umgesetzt, die eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen oder erleichtern sollen. Die wichtigste Initiative ist hier das Projekt ADAMA, bei dem über eine Onlineplattform eine Vermittlung zwischen potentiellen Arbeitgebenden und Arbeitssuchenden erfolgt und das darüber hinaus diverse berufsfördernde Weiterbildungen anbietet. In enger Zusammenarbeit zwischen UNHCR, der griechischen Regierung und dem Privatsektor konnten mithilfe der seit 2022 realisierten Projekte bis Anfang des Jahres 2024 insgesamt 6.015 Schutzberechtigte und Antragstellende erreicht und so 1.460 Personen in Arbeit gebracht werden (UNHCR (2024): Advancing Refugee Integration in Greece UNHCR, Greece Update #7, MARCH 2024.).

Der Zugang zu beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ist eingeschränkt, solange die international Schutzberechtigten über keine Nachweise bezüglich ihres Bildungsniveaus verfügen. Es gibt in Griechenland verschiedene Arten staatlicher anerkannter Berufsschulen (IKE und EPA – mit zahlreichen Untergruppen). Üblicherweise erfordern diese aber einen mit Abitur oder zumindest mittlerer Reife vergleichbaren Schulabschluss. Zudem werden aufgrund begrenzter Kapazitäten üblicherweise Aufnahmeprüfungen durchgeführt.

Eine Neuregelung des griechischen Berufsschulsystems im Jahr 2020, basierend auf dem europäischen Qualifikationsrahmen EQF und nach deutschem Vorbild, soll den Einstieg ins Berufsleben erleichtern, auch da in Griechenland im europäischen Vergleich nur wenige Personen berufsbildende Maßnahme wahrnehmen (in Griechenland 32 % aller Erwachsenen oder

Sekundarschüler, im EU-Durchschnitt 49 % aller Erwachsenen oder Sekundarschüler) (vgl. https://www.bq-portal.de/db/L%C3%A4nder-und-Berufsprofile/griechenland oder https://op.europa.eu/webpub/eac/education-and-training-monitor-2022/en/country-reports/greece.html.). Daneben bieten auch einige Nichtregierungsorganisationen, wie etwa der Arbeiter-Samariter-Bund, die Diakonie, der Greek Refugee Council, Caritas Hellas GRC-Pyxida, NGO APOSTOLI und das griechische Rote Kreuz, punktuell Programme zur Fortbildung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Sprachkurse an (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Griechenland aus dem COI-CMS, Version 5, 16.01.2023, S. 27;).

Die staatliche Arbeitsagentur OAED nimmt aber auch anerkannte Schutzberechtigte, die sozialversichert sind und dies durch die Sozialversicherungskarte AMKA nachweisen können, regulär in ihre Programme auf. Die von der OAED ausgestellte Arbeitslosenkarte berechtigt international Schutzberechtigte unter anderem zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, zu Ermäßigungen für Gas-, Wasser- und Stromrechnungen, zu Besuchen von Schnellrestaurants sowie zur Teilnahme an einigen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 06.12.2018, S. 5 f.).

UNHCR bietet des Weiteren eine mehrsprachige Website an, auf der sich anerkannte Schutzberechtigte über Ihre Rechte und Pflichten bzgl. der Aufnahme einer Beschäftigung informieren können (https://help.unhcr.org/greece/living-in-greece/access-to-employment/, zuletzt abgerufen am 19.10.2023).

Anerkannt Schutzberechtigte haben Zugang zu den meisten in Griechenland verfügbaren Sozialleistungen, solange sie die formalen Voraussetzungen erfüllen. Somit gilt auch hier der von der Qualifikationsrichtlinie geforderte Grundsatz der Inländergleichbehandlung. Schutzberechtigte mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis haben Zugang zum nationalen Wohlfahrtssystem. Zuständig für die Gewährung der Leistungen ist die griechische Organisation für Wohlfahrtsleistungen und soziale Solidarität (OPEKA). Die Gewährung der Leistungen ist u.a. vom Einkommen, dem Vermögen und der Aufenthaltskriterien der Antragstellenden abhängig.

Das garantierte Mindesteinkommen wurde für alle Anträge, die ab dem 01.12.2023 gestellt wurden, um 8% erhöht. Es beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt 216 Euro pro Monat. Für jedes weitere erwachsene Haushaltsmitglied erhöht sich der Garantiebetrag um 108 Euro pro Monat. Für jedes minderjährige Mitglied des Haushalts erhöht sich der Garantiebetrag um 54 Euro pro Monat (https://opeka.gr/elachisto-engyimeno-eisodima/nomothesia/; zuletzt abgerufen am 21.05.2024.). Bedingung für die Beantragung des garantierten Mindeesteinkommens ist das Vorliegen einer dauerhaften Wohnadresse, nachzuweisen durch einen Mietvertrag mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten vor Beantragung des Mindesteinkommens (Artikel 235(1) L 4389/2016 ‚Government Gazette, Series I, No 94.) , oder der Nachweis der Obdachlosigkeit durch die zuständige Kommune (Artikel 5 JMD Δ13/οικ./33475/1935, Gov. Gazette B' 2281/15.06.2018; Vgl. Artikel 235(2)(c) L 4389/2016, i.V.m. L 4756/2020.).

Das Kindergeld ist eine der zentralen politischen Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung der Familie. Es wird ab dem ersten Kind gewährt und die Gesamthöhe richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und der Einkommenskategorie der Familie. Die Höhe des Zuschusses beträgt für jedes Kind je nach Höhe des Einkommens für das erste Kind monatlich 70

Euro, für das zweite Kind je nach Familienstand entweder 42 Euro oder 28 Euro, ab dem dritten und jedem weiteren Kind monatlich 140 Euro bzw. je nach Familienstand entweder 84 Euro oder 56 Euro (https://opeka.gr/oikogeneia/epidoma-paidiou-a21/; zuletzt abgerufen am 21.05.2024.). Voraussetzung für einen Anspruch auf Kindergeld ist eine dauerhafte Mindestaufenthaltsdauer in Griechenland von fünf Jahren, nachzuweisen durch Einkommens- oder Steuernachweise (Article 214(11) L 4512/2012, as amended by Article 15(1) L 4659/2020. The above observations on timely tax declarations are applicable.; siehe auch: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1112&intPageId=4560&langId=en.).

Seit Vizeministerin Voultepsi im Frühjahr 2021 das Ressort der Integration übernahm, wurde kontinuierlich ein staatlicher Integrationsplan angekündigt, der die Lage anerkannt Schutzberechtigter verbessern soll. Nach mehreren Abstimmungsrunden mit internationalen Partnern (EASO, EU-KOM) wurde ein Entwurf im Dezember 2021 vorgelegt. Dabei wurde angekündigt, dass man zukünftig ein stärkeres Augenmerk auf berufliche Qualifikationen, die Vermittlung einer europäischen Lebensart und den Schutz von Minderjährigen und Heranwachsenden legen wolle. Es wird damit gerechnet, dass eine überarbeitete Fassung der „nationalen Integrationsstrategie" im ersten Quartal 2022 vorgestellt wird. Folgende Schwerpunkte der Integrationsstrategie wurden dabei bislang seitens des Migrationsministeriums thematisiert: In Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen und internationalen Partnern sollen im Rahmen der GRC Integrationsstrategie bisherige Programme weitergeführt und neue Elemente ergänzt werden. Insbesondere berufliche Qualifikation, Sprachkurse und Integrationskurse, die „eine europäische Lebensart" vermitteln, bilden hierbei einen Schwerpunkt. Ferner sollen Migranten dabei über europäische Rechtsnormen aufgeklärt und so Menschhandel und häusliche Gewalt verstärkt bekämpft werden.

Für volljährige anerkannte Schutzberechtigte existieren statt staatlicher Sprachkurse Angebote von UNHCR und UNICEF. In Kooperation mit griechischen Universitäten und ausländischen Kulturinstituten (British Council, Institut Français) werden Sprachkurse für Asylbewerber und Schutzberechtigte angeboten.

Gesonderte staatliche Maßnahmen zur Integrationsförderung, Kommunikations- und Übersetzungshilfe oder Sozialarbeit für anerkannte Schutzberechtigte bestehen derzeit noch nicht. Wie bereits erwähnt, versuchen verschiedene NROs, das staatliche Angebot in allen Bereichen der Integration (Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Assistenz bei administrativen Hindernissen etc.) zu ergänzen. So bietet z.B. die NRO Perichoresis Kurse für einfache, grundlegende Handwerks- oder Hauswirtschaftstätigkeiten und der Greek Refugee Council Kunstkurse für Kinder an. Am Beispiel von Athen sind im Bereich der Unterstützungsleistungen bei der Unterkunftsversorgung neben Angeboten von IOM (die derzeit in Griechenland mit mehr als 1.600 Beschäftigten Unterstützungs- und Hilfsprojekte im Bereich Migration und Integration mit einem Volumen von mehr als 170 Millionen € betreuen) z.B. Angebote von Metadrasi anzuführen, die Migranten sowohl im Asylverfahren (mit Rechtsberatung, Sprachmittlern usw.), aber auch danach umfassend (wie durch eine vorübergehende Unterkunft für obdachlose Minderjährige, Sprach- und Integrationskurse, ein Frauenhaus oder Sommerschulen) begleiten . In Thessaloniki wird die Unterstützung im Unterkunftsbereich neben IOM durch die Organisation „The Smile of the Child" (Panhellenic Center of Health Provided Services and Social Support) abgedeckt.

Auf lokaler Ebene bestehen im ganzen Land gegenwärtig rund 50 sogenannte Integrationsräte, welche das Ziel verfolgen, Integrationsprobleme zu identifizieren und dem jeweiligen Gemeinderat Vorschläge für eine möglichst reibungsfreie Integration von Einwanderern zu unterbreiten (UN Human Rights Council (2016): National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21. Greece, S.10, http://www.refworld.org/docid/572859ec4.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023).

Es ist dem Antragsteller somit möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Denn nach dem vom Europäischen Gerichtshof beschriebenen Maßstab für die Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Art. 4 GRC) wäre es Voraussetzung gewesen, dass der Antragsteller gerade aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit in eine Situation extremer materieller Not geraten würde. Das Vorliegen einer besonderen Verletzbarkeit hat der Antragsteller aber gegenüber dem Bundesamt nicht vorgetragen. Bei dem Antragsteller handelt es sich vielmehr um eine erwerbsfähige Person. In Griechenland steht ihm nach wie vor, wie oben ausgeführt, der unmittelbare Zugang zum Arbeitsmarkt offen und es kann von ihm erwartet werden, dass er sich ggf. nach einer Ausbildung mit der notwendigen und auch zumutbaren Eigeninitiative auf dem griechischen Arbeitsmarkt um Beschäftigung bemüht. Seinem Vortrag in der Anhörung ist nicht zu entnehmen, dass sein Lebensunterhalt in Griechenland in dem oben dargestellten Sinne nicht ausreichend gesichert wäre. Ebenso wenig ergibt sein Vorbringen nachhaltige Bemühungen in dem Mitgliedstaat, dort eine Existenzgrundlage zu schaffen. Vielmehr ist dem Vorbringen zu entnehmen, dass der Antragsteller mit seinem ursprünglichen anderweitigen Reiseziel keine Absicht hatte, sich in dem Mitgliedstaat dauerhaft niederzulassen, sondern seine Reise fortsetzte, sobald er die Möglichkeit hierzu erhalten hatte. Eine gänzliche fehlende Existenzgrundlage in dem Mitgliedstaat macht er auch nicht als Befürchtung geltend. Es ist daher naheliegend davon auszugehen, dem Antragsteller geht es vor allem um eine soziale und wirtschaftliche Sicherheit in seinem Leben, die er in Deutschland schneller und einfacher als in Griechenland zu erreichen glaubt.

Des Weiteren ist es dem Antragsteller ebenfalls zuzumuten, sich um die Inanspruchnahme und Gewährung der ihm im schutzgewährenden Mitgliedstaat zustehenden Leistungen zu bemühen und auch aus eigener Initiative nach anderer staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Hilfe oder Unterstützung zu suchen, falls er in Zukunft auf diese Unterstützung angewiesen sein wird.

Die humanitären Bedingungen in Griechenland, unter denen der Antragsteller als anerkannter Schutzberechtigter leben wird, stellen daher keine unabhängig von seinem Willen oder seinen Entscheidungen ergehende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.

2.
Abschiebungsverbote liegen nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Dem Antragsteller wird die Abschiebung nach Griechenland angedroht, also in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen zu den Staaten, die im Sinne des Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 GG gemäß § 29 a Abs. 2 AsylG als sichere Herkunftsstaaten bestimmt wurden. Diese Einschätzung erfolgte, da aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der dortigen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung stattfindet. Von der vom Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten getroffenen Entscheidung kann lediglich in den Fällen eine abweichende Wertung vorgenommen werden, in denen der Ausländer Tatsachen oder Beweismittel angibt, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Zielstaat der Abschiebung eine von einem Akteur verursachte Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK droht.

Der Antragsteller hat nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, dass ihm in Griechenland eine, durch einen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Daher liegen die Voraussetzungen für eine im Sinne des Art. 3 EMRK verursachte Verletzung, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur, nicht vor.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12; NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Hinsichtlich der Situation, in der der Antragsteller im schutzgewährenden Staat leben wird, kann hier keine andere Wertung erfolgen, als schon zu den Voraussetzungen der Unzulässigkeit anhand der Anforderungen des EuGH (Urteil v. 19.03.2019, C-297/17) erfolgt ist (s. unter 1.).

Es droht dem Antragsteller auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Die erhebliche Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011,10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich" i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Der Antragsteller habe Kniebeschwerden und psychische Probleme. Unter Berücksichtigung des Standes der medizinischen Versorgung von Schutzberechtigten in Griechenland (s. Punkt 1) beinhaltet dieses Vorbringen des Antragstellers jedoch keine Gefahren, die bezogen auf Griechenland ein Abschiebungsverbot aus medizinischer Sicht begründen könnten. Ein Behandlungsbedarf, der in Griechenland nicht bewältigt werden könnte, wurde vorliegend nicht dargetan.

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein betreffen, so ist die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt

gesperrt und bleibt Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gem. § 60 a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG).

Die durch Bundesverwaltungsgericht (U. v. 25.11.1997, 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27) entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährung führen kann, kommt nach der oben dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht.

Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke besteht nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung finden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG andererseits identisch ist.

Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK, die ein zielstaats- oder inlandsbezogenes Abschiebungshindernis begründen und somit gegen eine Rückkehr des Antragstellers nach Griechenland sprechen könnte, kommt vorliegend nicht in Betracht. Insbesondere hat der Antragsteller keine gewichtigen persönlichen Bindungen hierzulande. Der Wunsch an sich, hierzulande zu verbleiben, begründet kein asylrelevantes Abschiebungshindernis und ist nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften zu behandeln, wofür die Ausländerbehörde zuständig ist.

Es wird keine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten hinsichtlich des Herkunftslandes des Antragstellers getroffen. Ein Asylbewerber hat kein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz in Bezug auf sein Herkunftsland, wenn ihm ein anderer EU-Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft oder unionsrechtlichen subsidiären Schutz zuerkannt hat (BVerwG, Urteil v. 17.6.2014 - 10 C 7.13; BayVGH, Beschluss v. 12.04.2016 – 20 B 15.30047).

3.
Die Abschiebungsandrohung ist nach §§ 34, 35 AsylG zu erlassen. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich aus § 36 Abs. 1 AsylG.

Dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG steht auch nicht die Rechtsprechung des EuGH (Beschluss vom 15.02.2023 – Rs. C-484/22, Rn. 24f.; Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 54; Urteil vom 11.03.2021 – C-112/20, Rn. 41) entgegen. Nach der Erkenntnislage des Bundesamtes im Zeitpunkt der Asylentscheidung liegen keine kindlichen und/oder familiären Belange i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. a und/oder b Richtlinie 2008/115/EG i. V. m. Art. 7 und/oder Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union i. V. m. Art. 3 und/oder Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vor oder das Individualinteresse des Antragstellers am Erhalt seiner familiären Bindungen tritt hinter die berechtigten staatlichen bzw. allgemeinen Interessen am Vollzug der Rückkehrverpflichtung zurück. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den persönlichen Bindungen des Antragstellers hierzulande verwiesen.

Mangels vorliegender oder zureichender Erkenntnisse zu berücksichtigungsfähigen Individualinteressen des Antragstellers gemäß Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. 1 a und/oder b der Richtlinie 2008/115/EG kann nicht festgestellt werden, dass das staatliche Interesse an einer Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung in den Hintergrund tritt. Das berechtigte Interesse des Staates am Erlass und an der Vollstreckung der Abschiebungsandrohung kann sich z. B. ergeben unter dem Aspekt der Steuerung der Migration bzw. der Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, des wirtschaftlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit, des Schutzes der Werte und Regeln der Aufnahmegesellschaft oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Zu berücksichtigen ist dabei die gesetzgeberische Wertung der §§ 34ff. AsylG, wonach die regelmäßige Folge einer vollablehnenden Entscheidung über den Asylantrag die Aufenthaltsbeendigung ist. Zugrunde liegt die Maßgabe, dass eine wirksame Rückkehrpolitik als notwendiger Bestandteil einer gut geregelten Migrationspolitik die Beendigung des illegalen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen vorsehen muss, wie dies auch im vierten und sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/115/EG zum Ausdruck kommt, sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Abschiebung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG innerhalb kürzester Frist zu erfüllen (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 80 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 23.04.2015, C-38/14, Rn. 34).

Ferner liegen dem Bundesamt im Zeitpunkt der Asylentscheidung keine Anhaltspunkte zum Gesundheitszustand des Antragstellers vor, die als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. c Richtlinie 2008/115/EG i. V. m. Art. 1 und 4, 19 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union i. V. m. Art. 3 EMRK dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegenstehen würden, weil bei einer künftigen Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung die Realisierung einer unmenschlichen Behandlung bzw. Suizidgefährdung drohen könnte (vgl. EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21, Rn. 66, 71, 76). Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu dem Gesundheitszustand des Antragstellers verwiesen.

Hinweis: Verlassen die Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Ausreisefrist, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen wird. Die zuständige Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung Abschiebungshindernisse vorliegen, die in der Entscheidung des Bundesamtes noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG entscheidet die Ausländerbehörde über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise zusammen mit Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Buchst. c Richtlinie 2013/33/EU.

Um eine mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zu vereinbarende modifizierte Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 19.19; EuGH, Urteil vom 19.06.2018 – C-181/16 „Gnandi"; EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 – C-269/18) zu erreichen, erfolgt die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO. Hierdurch beginnt die Ausreisefrist nicht vor Ablauf der Klagefrist zu laufen, im Falle einer fristgerechten Stellung des Antrags auf Anordnung

der aufschiebenden Wirkung nicht vor Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts über diesen.

4.
Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen.

Kommt ein Drittstaatsangehöriger seiner Ausreisepflicht nicht nach und ist er ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, darf er weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ein.

Die Dauer dieses Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihm aus, darf die Frist fünf Jahre überschreiten, aber soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor. Der Antragsteller verfügt in der Bundesrepublik über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu den Abschiebungsverboten sinngemäß Bezug genommen.

Der Drittstaatsangehörige wird mit diesem Bescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere wird der Drittstaatsangehörige darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und/ oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

5.
Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag
Alles

[redacted]

Ausgefertigt am 14.02.2025 in 32D D [redacted] erlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von einer Woche*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück

Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.